



beamtinnen + beamte

aktiv_fortschrittlich_kompetent_

Nordrhein-Westfalen Info 3/2018

18.12.2018

Nach wie vor gibt es offene Fragen zur Besoldungshöhe und der Verfassungsmäßigkeit !

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) liegt die Frage vor, ob die Besoldung der Besoldungsgruppen R 1, R 2 und R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 im Land Berlin verfassungsgemäß war. Sechs weitere Vorlagen haben neben der R-Besoldung auch die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in Berlin zum Gegenstand. In den Vorlagen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten aus bisher fünf weiteren Ländern an das BVerfG sind gleiche Grundsatzfragen betroffen.

Das BVerfG hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.) entschieden, wann die Alimentation der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als evident unzureichend anzusehen und damit möglicherweise verfassungswidrig ist. Es hat klargestellt, dass der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentierung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nicht nachkommt, wenn sich dies anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen, andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg ohne Rechtfertigung abzeichnet.

Das Land NRW hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Besoldungsanpassung 2017/2018 umfangreiche Berechnungen vorgelegt, die überwiegend als ausreichend angesehen wurden, um die Anpassung als verfassungskonform zu betrachten. Wir können zum jetzigen Zeitpunkt vor den Entscheidungen des BVerwG dennoch nicht ausschließen, dass Gerichte die Besoldung in NRW an einzelnen Stellen und bei einzelnen Familienkonstellationen als unzulässig bewerten.

Aus diesem Grunde haben wir uns nach intensiver Diskussion entschieden, Euch **Muster für Widersprüche / Geltendmachungen** für 2018 zur Verfügung zu stellen.

Wir werden uns wieder um eine Vereinbarung mit dem Land, die Verfahren bis zu einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung ruhen zu lassen, bemühen.

Impressum: ver.di-Landesbezirk NRW, Beamtensekretariat, Cornelia Hintz
Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf, Tel.: 0211/61824-135
e-mail: cornelia.hintz@verdi.de



Beamtinnen und
Beamte

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft